OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-302748/5/KLi**

Datum: **Linz, 27. Juli 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 17. Juni 2020 des L J, geb. x, S V, B, Slowakische Republik gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8. Mai 2020, GZ: 0010828/2019, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro sowie die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 50 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Mai 2020, GZ: 0010828/2019, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) wie folgt vorgeworfen:

„Der Beschuldigte, Herr L J, geboren am x, hat als zur Vertretung nach außen Berufener der E F s.r.o. mit Sitz in B, S V, Slowakische Republik und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, nachstehende Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) zu verantworten:

Anlässlich der am 29.10.2018 durch die Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) durchgeführten Baustellenkontrolle am Arbeits(Einsatz)ort „Umbau Geschäftslokal". W.straße, Linz und der folgenden Erhebungen wurde festgestellt, dass ein Arbeitnehmer im Prüfzeitraum unterkollektivvertraglich entlohnt wurde.

Aufgrund der Ergebnisse der Baustellenkontrolle und der ausgeübten Tätigkeit kommt für den Arbeiter

- D R, geb. x

der Kollektivvertrag Bodenleger-, Steinholz-, Estrich- und Kunststofflegergewerbe 2018 in der Einstufung Bodenlegerhelfer zur Anwendung.

Ausgehend von den übermittelten Lohnzetteln, wonach der Arbeitnehmer 22 Tage bzw. 176 Stunden gearbeitet und einen Grundlohn von EUR 1.844,48 erhalten hat, ergibt sich unter Berücksichtigung der Feiertagszulage für den 26.10.2018, welche in Höhe von EUR 83,84 ausbezahlt wurde, ein Bruttostundenlohn in Höhe von EUR 10,48.

Dem Arbeitnehmer gebührt laut Kollektivvertrag Bodenleger-, Steinholz-, Estrich- und Kunststofflegergewerbe 2018 ein Bruttostundenlohn von EUR 11,39 (Bodenlegerhelfer).
Den übermittelten Arbeitsaufzeichnungen zufolge war der Arbeitnehmer ab 08.10.2018 8 Stunden pro Arbeitstag auf der Baustelle tätig. Des Weiteren ist aus den vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen ersichtlich, das der Arbeitnehmer am Sonntag, den 28.10.2018, gearbeitet hat.

Jede an einem Sonntag geleistete Arbeitsstunde gilt als Sonntagsarbeit, für welche dem Arbeitnehmer gemäß § 4 Z 3 des Kollektivvertrages Bodenleger-, Steinholz-, Estrich- und Kunststofflegergewerbe 2018 ein Zuschlag von 100% gebührt. Für den Arbeitnehmer als Bodenlegerhelfer ergibt sich daher auf Basis des kollektivvertraglichen Stundenlohns von EUR 11,39 ein Zuschlag von EUR 11,39 für jede an einem Sonntag in Österreich geleistete Stunde. Ein Hinweis auf einen Auszahlung des Sonntagszuschlages liegt nicht vor.

Vergleicht man den ausbezahlten Bruttostundenlohn mit dem dem Arbeitnehmer zustehenden Bruttostundenlohn, ergibt sich für den Zeitraum von 08.10.2018 bis 31.10.2018 folgende Unterentlohnung:

Entgeltart	Zeitraum	Geleistetes Entgelt Stunden/Satz/Entgelt	Gebührendes Entgelt Stunden/Satz/Entgelt	Differenz Euro
Grundlohn	08.10.2018 – 31.10.2018	136 / € 10,48 / € 1.425,28	136 / € 11,39 / € 1.549.04	123,76
Sonntagszuschlag	28.10.2018	8 / €0,00 / € 0,00	8 / € 11,39 / € 91,12	91,12
Gesamt		€ 1.425,28	€ 1.640,16	214,88

Für D R ergibt sich daher eine Unterentlohnung von 13,10%."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe dadurch § 29 Abs. 1 LSD-BG verletzt. Gemäß § 29 Abs. 1 LSD-BG werde eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 100 Euro zu bezahlen.

I.2. Mit seiner Beschwerde vom 17. Juni 2020 brachte der Bf vor:

„Wir sind mit dem Straferkenntnis einverstanden [...]. Auf Grund der jetzigen Situation in Europa, Wirtschafts- und Gesundheitskrise, bitten wir Sie ganz höflich um eine Milderung der Strafe."

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Zur Wahrung des Parteiengehörs räumte das erkennende Gericht die der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein.

Mit Eingabe vom 14. Juli 2020 sprach sich die Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse gegen die Herabsetzung der Strafe aus. zusammengefasst brachte sie vor, § 20 VStG könne allgemein dann angewandt werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Als einziger Milderungsgrund liege die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit vor. Es könne daher nicht davon gesprochen werden, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden.

Aus Sicht der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse sei daher die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis zu bestätigen.

I.5. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Ebensowenig hat die Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse in ihrer Stellungnahme eine solche beantragt. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender **S A C H V ER H A L T** steht fest:

II.1. Zum Tatvorwurf kann auf den unter Punkt I.1. dargestellten und in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch der belangten Behörde verwiesen werden.

II.2. Der Bf ist unbescholten. Zum Tatvorwurf hat er sich insofern schuldeinsichtig verantwortet, als er das Straferkenntnis nur im Hinblick auf die Höhe der Strafe angefochten hat. Als Tatzeitraum steht der 8. Oktober 2018 bis 31. Oktober 2018 fest. Erschwerungsgründe konnten nicht festgestellt werden.

II.3. Die Frage der Strafzumessung ist eine solche der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig, schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde. Weitere Erhebungen konnten insofern unterbleiben.

IV. Rechtslage:

§ 29 Lohn- und Soziladumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) bestimmt:

(1) Wer als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt

eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für dem ASVG unterliegende Arbeitnehmer liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer betroffen, beträgt die Geldstrafe für jeden Arbeitnehmer 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer 2.000 Euro bis 20. 000 Euro, im Wiederholungsfall 4.000 Euro bis 50.000 Euro. Ebenso ist zu bestrafen, wer als Auftraggeber im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 3 einen Heimarbeiter beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz oder Verordnung gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten.

(2) Die Strafbarkeit nach Abs. 1 ist nicht gegeben, wenn der Arbeitgeber vor einer Erhebung der zuständigen Einrichtung nach den §§ 12, 14 und 15 die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt nachweislich leistet.

(3) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt binnen einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachweislich leistet, und

1. die Unterschreitung des nach Abs. 1 maßgeblichen Entgelts unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gering ist oder
2. das Verschulden des Arbeitgebers oder des zur Vertretung nach außen Berufenen (§ 9 Abs. 1 VStG) oder des verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 oder 3 VStG) leichte Fahrlässigkeit nicht übersteigt,

hat sie von der Verhängung einer Strafe abzusehen. Ebenso ist von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt vor der Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nachweislich leistet und die übrigen Voraussetzungen nach dem ersten Satz vorliegen. Ist die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde von der Klärung einer Vorfrage im Sinne des § 38 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, abhängig, die den Gegenstand eines beim zuständigen Gericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahrens bildet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage auszusetzen; das verwaltungsbehördliche Strafverfahren gilt als unterbrochen, die Parteien sind davon in Kenntnis zu setzen. In Verwaltungsstrafverfahren nach Abs. 1 ist § 45 Abs. 1 Z 4 und letzter Satz VStG nicht anzuwenden. Weist der Arbeitgeber der Bezirksverwaltungsbehörde nach, dass er die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem Arbeitnehmer nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt geleistet hat, ist dies bei der Strafbemessung strafmildernd zu berücksichtigen.

(4) Die Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) beträgt drei Jahre ab der Fälligkeit des Entgelts. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, beginnt die Frist für die Verfolgungsverjährung im Sinne des ersten Satzes ab der Fälligkeit des Entgelts für den letzten Lohnzahlungszeitraum der Unterentlohnung. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt

bei Unterentlohnungen fünf Jahre; für den Beginn des Laufs der Strafbarkeitsverjährung sind erster und zweiter Satz maßgeblich. Hinsichtlich von Sonderzahlungen beginnen die Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährungsfristen ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres (Abs. 1 dritter Satz) zu laufen.

(5) Für den Fall, dass der Arbeitgeber das gebührende Mindestentgelt für den betroffenen Zeitraum der Unterentlohnung nach Abs. 1 nachträglich leistet, beträgt die Dauer der Fristen nach § 31 Abs. 1 und 2 VStG ein Jahr (Verfolgungsverjährung) oder drei Jahre (Strafbarkeitsverjährung), soweit nicht aufgrund des Abs. 4 die Verjährung zu einem früheren Zeitpunkt eintritt; der Fristenlauf beginnt mit der Nachzahlung.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zum Tatvorwurf kann auf den unter Punkt I.1. dargestellten und in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch der belangten Behörde verwiesen werden.

V.2. Zur Strafzumessung ist Nachfolgendes auszuführen:

V.2.1. Nachdem sich der Bf zum Schuldspruch geständig bzw. schuldeinsichtig verantwortet hat, ist das Straferkenntnis im Hinblick auf den Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Strafzumessung, welche nunmehr einer Überprüfung zu unterziehen ist.

V.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.2.3. Gemäß § 20 VStG kann dann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

V.2.4. Im vorliegenden Fall sind als Milderungsgründe zunächst sowohl die Unbescholtenheit als auch die Schuldeinsichtigkeit des Bf zu würdigen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die eben angeführte Verfahrensdauer nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes einen weiteren Milderungsgrund bilden kann.

Als Tatzeitraum steht der 8. Oktober 2018 bis 31. Oktober 2018 fest.

Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. Juni 2008, Zl. B 304/07 ausgesprochen, dass die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach der Rechtsprechung des EGMR nicht abstrakt, sondern im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen ist. Die besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren. Neben Faktoren, welche die Verfahrensdauer beeinflussen, nämlich die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der staatlichen Behörden in dem bemängelten Verfahren, ist auch die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer relevant (vgl. VfSlg. 17.307/2004; 17.582/2005; 17.644/2005). Nicht eine lange Verfahrensdauer schlechthin führt zu einer Verletzung, sondern nur eine Verzögerung, die auf Versäumnis der staatlichen Organe zurückzuführen ist. Der Rechtsprechung des EGMR ist daher keine fixe Obergrenze für die Angemessenheit der Verfahrensdauer zu entnehmen, ab deren Überschreitung jedenfalls eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK anzunehmen wäre (vgl. VfSlg. 16.385/2001 mH auf die Rechtsprechung des EGMR).

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der Bf selbst einen Beitrag zur Dauer des Verfahrens nicht zu verantworten hat. Eine besondere Schwierigkeit des Falles, die diese Verfahrensdauer erklären würde, liegt nicht vor. Die lange Verfahrensdauer ist insofern ebenfalls als Milderungsgrund heranzuziehen.

Dem gegenüber konnten keine Erschwerungsgründe gefunden werden.

V.2.5. Eine Ermahnung ist nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 3 LSD-BG im Falle der Unterentlohnung ex lege ausgeschlossen. Ein Vorgehen mittels Ermahnung kommt insofern von vornherein nicht in Betracht.

V.2.6. Nachdem § 29 Abs. 1 LSD-BG somit eine Geldstrafe von 1.000 Euro vorsieht, war die festgesetzte Geldstrafe im Wege der Strafzumessung neu zu bemessen. Zumal auch die Gründe für eine außerordentliche Strafmilderung vorliegen, konnte die Geldstrafe entsprechend reduziert werden.

Diese Geldstrafe war mit 500 Euro neu zu bemessen und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 16 Stundenentsprechend anzupassen. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 50 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkrete Beurteilung der Strafzumessung stellt auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Zur Verfahrenshilfe:

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Zum Zahlschein:

Bitte erachten Sie die /den von der Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte/n Vorschreibung / Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der Behörde eine/n aktualisierte/n Vorschreibung / Zahlschein zugesandt.

3. Zur Eintragung in die Evidenz des Kompetenzzentrum LSDB:

Gemäß 35 Abs. 2 LSD-BG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung in die Evidenz des Kompetenzzentrum LSDB verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer